

15. Ist der Versuch des betrügerischen Bankerottes möglich, bevor eine Zahlungseinstellung erfolgte?

I. Straffenat. Ur. v. 9. November 1885 g.-R. Rep. 2342/85.

I. Schwurgericht bei dem Landgerichte Frankfurt a./M.

Gründe:

Nach dem Spruche der Geschworenen hat der Angeklagte den Entschluß, am 28. Februar 1885 im Inlande als ein Schuldner, welcher seine Zahlungen einstellen wollte, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke beiseite zu schaffen, durch Handlungen bethätigt, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens des betrügerischen Bankerottes enthielten, und das Schwurgericht hat in dieser Feststellung den Versuch des betrügerischen Bankerottes erkannt. Die Revision bestreitet, daß es überhaupt einen Versuch des betrügerischen Bankerottes gebe, eventuell, daß ein solcher ohne erfolgte Zahlungseinstellung möglich sei.

Daß dem Antrage entsprechend eine Hilfsfrage wegen Versuches für zulässig erachtet wurde (§. 296 St. B. O.), „weil bei jedem Verbrechen der Versuch strafbar“, kann mit Grund nicht angefochten werden. Der Umstand, daß der Thatbestand des §. 209 R. O. das Vorhandensein zweier selbständiger Thatfachen verlangt, schließt nicht aus, daß der Entschluß, das Verbrechen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung desselben enthalten, bethätigt werden kann. Unbedenklich ist das anzunehmen, wenn die Thatfache der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung eingetreten ist, mit Ausführung eines Beiseiteschaffens von Vermögensstücken, einer Aufstellung erdichteter Schulden oder Rechtsgeschäfte, einer Vernichtung oder Veränderung der Handelsbücher u. s. w. aber erst der Anfang gemacht und die Vollendung des Verbrechens deshalb nicht eingetreten ist, weil der Thäter an der Ausführung dieser Handlungen durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren. Die Annahme des Versuches bei solcher Gestaltung der Sachlage ist wohl auch kaum in der Doktrin oder Praxis bestritten. Aber auch in dem Falle wird mit Grund die Möglichkeit eines strafbaren Versuches nicht zu bestreiten sein, wenn den gedachten nur im Zusammentreffen mit Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung durch §. 209 a. a. O. für strafbar erklärten Handlungen, mit deren Ausführung erst der Anfang gemacht worden, eine Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung nicht vorausgegangen war.

Die Revision will die Unmöglichkeit eines Versuches daraus folgern, daß der §. 209 R. O. die darin unter Nr. 1—4 aufgeführten Handlungen nur dann für strafbar erkläre, wenn sie von einem Schuldner begangen werden, welcher seine Zahlungen eingestellt habe oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden sei. Dieses Moment in der Begriffsbestimmung des betrügllichen Bankerottes gehöre nicht zu der schuldhaften Handlung des Thäters, sondern sei eine außerhalb dessen Willenskreises liegende thatsächliche Voraussetzung der Strafbarkeit derjenigen Handlung, für welche derselbe nach dem Maße der Ausführung wegen Vollendung oder Versuches verantwortlich werde. Allein dieser Auffassung des Rechtsverhältnisses liegt der Irrtum zu Grunde, daß die Konkursordnung als Verbrechen die unter den Nr. 1—4 des §. 209 aufgezählten einzelnen Handlungen aufstelle, während sie vielmehr den dolosen Bankerott, die vorsätzliche Beschä-

digung, bezw. Gefährdung des Vermögens der Gläubiger desjenigen als kriminelle Schuld aufstellt, welcher eine der vier Handlungen oder Unterlassungen verübt, weil in diesen jene schuldhaftige Vermögensbeschädigung ohne weiteres gefunden wird. Die Herbeiführung des Konkurses ist die schuldhaftige Handlung des §. 209 a. a. O. und die Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung hat die Bedeutung der Fixierung des Zeitpunktes, in welchem das Gesetz ohne speziellen Nachweis einer Beschädigung dieselbe als existent annimmt.

Vgl. Ur. des R.G.'s in Straff. vom 22. Januar 1883 g. L. Rep. 3010/82.

Von dieser Auffassung aus hat das Reichsgericht, obgleich ein ursächliches Verhältnis der für strafbar erklärten Handlungen und der Zahlungseinstellung nicht erforderlich ist, gleichwohl die eine Zahlungseinstellung als die strafbare Handlung da, wo mit ihr eine Mehrheit der im §. 209 genannten vier Arten von Handlungen zusammentrifft, angesehen und nicht eine Konkursöffnung mehrerer von einem Kreditrad begangener Verbrechen angenommen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 101, Bd. 6 S. 94, sowie Urtt. v. 20. April 1880 g. W. Rep. 843/79, v. 5. Juni 1880 g. R. Rep. 1358/80, vom 3. November 1880 g. H. Rep. 2159/80, vom 15. Januar 1881 g. B., vom 20. Mai 1882 g. L., vom 17. Januar 1884 g. M. und vom 3. Nov. 1884 g. G. Rep. 2400/84,

und von dieser Auffassung aus steht auch nichts entgegen, einen Versuch des betrügerischen Bankerotts, wenn mit der Ausführung einer der unter Nr. 1—4 des §. 209 R.O. genannten Handlungen in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen, der Anfang gemacht ist, auch dann anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung nicht eingetreten ist; denn der Versuch verlangt nicht, daß ein Anfang der Ausführung aller Thatbestandsmerkmale vorliege, also bei dem betrügerischen Bankerott auch der Herbeiführung des Konkurses, sondern es genügt, daß der Thäter in Voraussicht oder Erwartung oder, wie hier festgestellt, mit dem Willen, die Zahlungen einzustellen, absichtlich zur Benachteiligung der Gläubiger Vermögensstücke beiseite schaffte oder zu schaffen versuchte.¹

¹ Vgl. Merkel in v. Holzendorff's Handbuch Bd. 3 S. 819 ff.; Peterjen, Konkursordnung S. 524. 3a; Oppenhoff, Kommentar Nr. 36;